

# Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Haar GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der Gasversorgung Haar GmbH (im folgenden GVH genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2485); Stand: Januar 2007

## 1. Netzanschluss

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, d. h., der Verbindung des Gasverteilungsnetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind ausschließlich unter Verwendung der von der GVH zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

(2) Die GVH hält sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.

(3) Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet der GVH die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVH genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der GVH die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardnetzanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ um mehr als 50 % übersteigen.

(5) Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVH genannten Pauschalbeträgen erstattet.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der GVH die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

(7) Der Anschlussnehmer erstattet der GVH die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVH genannten Pauschalsätzen.

(8) Der Netzbetreiber GVH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(9) Der Brennwert  $H_{s,n}$  des Erdgases (Gasfamilie H) im Netzgebiet der GVH beträgt unter Normbedingungen (0 °C, 1.013,25 mbar) 11,2 kWh/m<sup>3</sup> (trocken).

## 2. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVH zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten nach § 11 NDAV.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt der GVH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.

(3) Wird der Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsnetzanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den bis zum 01.04.1980 geltenden Berechnungsmaßstäben.

(4) Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage der GVH hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den bis zum 08.11.2006 geltenden Berechnungsmaßstäben.

# **Ergänzende Bedingungen** der Gasversorgung Haar GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Diese lauten wie folgt:

Das Gasversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

## **3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen**

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 5 bis 8 und / oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die GVH angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die GVH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage**

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung der von der GVH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet der GVH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der GVH genannten Pauschalsätzen.

(3) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der GVH einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die GVH zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

(4) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **5. Umrüstung von Messeinrichtungen**

(1) Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung oder Umbau auf Veranlassung der GVH (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der GVH, soweit und solange die GVH Messstellenbetreiber ist.

(2) Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch verrechnet die GVH ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten.

## **6. Technische Anschlussbedingungen**

Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend EnWG § 19) der GVH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen der GVH festgelegt.

## **7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

**Ergänzende Bedingungen**  
der Gasversorgung Haar GmbH  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



Haar, 29.12.2006